



# Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2012-04

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

für den April haben wir folgenden Newsletter für Sie zusammengestellt:

---

## 1. Urteile aus dem Medizinrecht

### **Abrechnungsbetrug eines privat liquidierenden Arztes für nicht persönlich er-brachte Leistungen**

Der Bundesgerichtshof bestätigt die Verurteilung eines privatärztlich tätigen Arztes wegen Betrugens als rechtmäßig, der Speziallaborleistungen der Klassen M III und M IV GOÄ gegenüber Patienten abgerechnet, aber nicht selbst erbracht hat. Der angeklagte Arzt hatte diese Leistungen über ein Labor bezogen, ohne vorher oder mit der Rechnung die Patienten über die Tatsache zu informieren, dass ein Laborarzt und nicht der abrechnende Arzt selbst die Leistungen erbracht hatte.

Der angeklagte Arzt rechnete mit dem Steigerungsfaktor 1,15 nach der GOÄ ab, an das Labor zahlte er ein Honorar mit dem 0,32-fachen bis 1,0-fachen Steigerungssatz.

Der BGH bejaht den Tatbestand des Betrugens, da der Arzt über Tatsachen täuschte, die den Zahlungsanspruch begründeten. Eine damit zugleich behauptete Zahlungspflicht bestand nicht. Die Patienten irrten entsprechend. Der Schaden ist darin zu sehen, dass den Zahlungen der Patienten kein äquivalenter Vermögensausgleich gegenüberstand.

Es kann auch nicht eingewandt werden, der Patient habe durch die Leistungserbringung ansonsten erforderliche Aufwendungen gespart, da er die Laborleistungen bei korrekter Gestaltung direkt dem Laborarzt hätte vergüten müssen.

Diese Argumentation hat der BGH als nicht relevant angesehen, da hierbei ein tatsächlich nicht gegebener Sachverhalt und damit so genannte "hypothetische Reserveursachen" einbezogen werden, was rechtlich unzulässig ist.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.01.2012, 1 StR 45/11

**Im Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren kann der Arzt Einwände, die das Prüfverfahren selbst betreffen (also etwa Größe und richtige Zusammensetzung der Vergleichsgruppe) auch im gerichtlichen Verfahren noch vortragen**

Zu dem erst im gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Argument der klagenden Gemeinschaftspraxis, die von der Klägerin selbst erbrachten physikalisch medizinischen Leistungen hätten keine Berücksichtigung gefunden, hatte die Berufungsinstanz die Auffassung vertreten, der Einwand sei verspätet. Dem ist das Bundessozialgericht in der Revisionsinstanz entgegen getreten und hat klargestellt, dass Einwände, die das Prüfverfahren selbst betreffen sowie Aspekte, die auf der Basis der im Prüfverfahren vorliegenden Unterlagen so offenkundig sind, dass die Gremien ihnen schon von Amts wegen nachgehen müssen, auch im gerichtlichen Verfahren noch vorgetragen werden können.

Bundessozialgericht, Urteil vom 21.03.2012, B 6 KA 17/11 R

**Die Rechtsposition der Zulassung ist ein persönliches Recht des Inhabers, das nicht der Insolvenzmasse unterfällt**

Das Bundessozialgericht hat die Entziehung der Zulassung für ein mittlerweile insolventes medizinisches Versorgungszentrum als rechtmäßig erachtet, in dem in einem Quartal Leistungen unter Angabe nicht existenter Arztnummern abgerechnet worden waren; ferner waren Leistungen von Ärzten abgerechnet worden, die entweder nie im MVZ angestellt waren oder deren Anstellungsgenehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirksamkeit entfaltet hatte.

Der Fortführung des Revisionsverfahrens stehe nicht das Insolvenzverfahren entgegen, da die Rechtsposition der Zulassung ein persönliches Recht des Inhabers ist, das nicht der Insolvenzmasse unterfällt, urteilte das BSG.

Die Zulassungsentziehung sei durch gröbliche Pflichtverletzungen zu rechtfertigen, die dem MVZ selbst zuzurechnen sind, da sie dessen Organisation betreffen. Der Entziehung der Zulassung stehe nicht entgegen, dass weder in Vor-, noch in Nachquartalen Pflichtverletzungen aufgetreten sind. Eine Negativprognose sei nicht erforderlich.

Bundessozialgericht, Urteil vom 21.03.2012, B 6 KA 22/11 R

## **Honorarkürzungen auf der Grundlage einer Konvergenzvereinbarung zum 01.01.2009 sind rechtswidrig**

Die in Baden-Württemberg zum 1.1.2009 vereinbarte Konvergenzregelung, wonach das Honorar der Gewinner der Honorarreform gekürzt wird, um Honorarverluste bei anderen Ärzten auszugleichen, ist rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich daraus, dass ein Teil der erbrachten Leistungen der Ärzte entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben nicht vergütet wird. Damit verstößt die Vorschrift gegen höherrangiges Recht. Das Sozialgericht Stuttgart folgt damit der Rechtsprechung des BSG vom 18.08.2010, B 6 KA 27/09.

Ferner hat sich das Gericht mit der Rechtzeitigkeit der Zuweisung von Regelleistungsvolumina beschäftigt und entschieden, dass ein Fristversäumnis bei Zuweisung für das 1. Quartal 2009 sanktionslos bleibt und § 87 Abs. 5 Satz 4 SGB V bei erstmaliger Zuweisung nicht anwendbar ist.

Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 20.12.2011, S 10 KA 7851/10

## **2. Aktuelles**

### **Petition acht kassenärztlicher Vereinigungen mit dem Ziel, dass alle kassenärztlichen Vereinigungen den bundesdurchschnittlichen Behandlungsbedarf des Jahres 2011 erhalten**

Am 05.03.2012 befasste sich der Petitionsausschuss mit dem Anliegen acht kassenärztlicher Vereinigungen, die Vergütung je Versichertem und Jahr anzugleichen und damit regional bestehende Unterschiede in der Vergütung der Ärzte aufzuheben. Diese Unterschiede führen momentan dazu, dass z. B. die gleiche ärztliche Tätigkeit eines Hausarztes in Bayern um ca. 20 % besser vergütet wird als die eines Hausarztes in Westfalen-Lippe.

Der Petitionsausschuss will in einer seiner nächsten Sitzungen entscheiden, ob er die Petition für aussichtsreich hält und sie an andere Parlamentsgremien oder die Bundesregierung weitergibt.

[www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38062225\\_kw10\\_pa\\_petitionen1/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38062225_kw10_pa_petitionen1/index.html)

## **3. Literaturhinweis**

### **Kathrin Kubella, Patientenrechtegesetz, Kölner Schriften zum Medizinrecht, Springer-Verlag, Berlin- Heidelberg 2011, 260 Seiten**

Die als Dissertation angenommene Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage, ob eine gesetzliche Normierung von Patientenrechten erforderlich oder sogar geboten ist und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf, wie Patientenrechte in Deutschland gestärkt werden können. In einer der nächsten Ausgaben der MedR wird der Kollege Dr. Martin Stellpflug hierzu eine Rezension veröffentlichen.

#### 4. Veranstaltungshinweise

Die Frühjahrstagung 2013 der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht wird voraussichtlich vom 12.04. bis 13.04.2013 stattfinden. Bitte notieren Sie sich schon einmal den Termin!!

#### 5. Stellenangebote

Wir beraten und vertreten Leistungserbringer im Gesundheitswesen bundesweit in allen medizin-, arbeits-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen und suchen für den Standort Berlin eine/einen **Fachanwältin/Fachanwalt für Medizinrecht** (gerne mit Promotion). Wir bieten konkrete Sozietätsaussicht! Meyer-Köring, Rechtsanwälte, Steuerberater, Partnerschaftsgesellschaft, Dr. Reiner Schäfer-Gölz, Schumannstr. 18, 10117 Berlin, [schaefer-goelz@meyer-koering.de](mailto:schaefer-goelz@meyer-koering.de), [www.meyer-koering.de](http://www.meyer-koering.de)

Hinweise zum Schluss:

Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190  
V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Babette Christophers, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht

Redaktion: Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht  
Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Kabbe- Tel. 0 30 / 72 61 52-169.  
D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,  
Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

Hrsg. vom Geschäftsführenden  
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht im DAV

